

Informationsblatt zur Dienstvereinbarung gegen sexuelle Belästigung

Im Amtsgericht Kreuzberg gilt für alle Beschäftigten sowie alle Personen in einem Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis die Dienstvereinbarung gegen sexuelle Belästigung der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 19. Dezember 2022.

Die Dienstvereinbarung verpflichtet alle sexuelle Belästigungen zu unterlassen und zu unterbinden sowie besondere Anstrengungen zu unternehmen, um ein diskriminierungsfreies, menschenwürdiges Arbeitsklima zu schaffen. Diese Grundsätze sind im Rahmen des Auftretens nach innen und außen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Die Dienststelle duldet keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten gemäß § 12 Abs. 3 LGG und stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 7 AGG dar. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird geahndet.

Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Unter anderem gelten als sexuelle Belästigung

- Bemerkungen od. Witze sexuellen Inhalts und anzügliche, beleidigende Bemerkungen
- Obszöne od. kompromittierende Einladungen bzw. Aufforderungen zu sexualisierten Verhalten
- Auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen herabwürdigender oder beleidigender Art über sexuelle Aktivitäten, das Intimleben, über körperliche Vorzüge und Schwächen und Ähnlichen
- Sexuell herabwürdigende Gesten und Verhaltensweisen
- Zeigen sexualisierter od. pornographischer Darstellungen z. B. Hefte, Bilder und Filme
- Zeigen und Anbringen von Aufklebern od. Bildern mit geschlechtsspezifisch diskriminierendem Hintergrund
- Kopieren, Anwendung od. Nutzung pornographischer od. geschlechtsspezifisch diskriminierender Computerprogramme, -anwendungen und –medien am Arbeitsplatz
- Unerwünschte Berührungen wie z. B. Handauflegen, Tätscheln, Umarmen
- Sexualisierte Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafrechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, wie z. B. Berührung an Brust, Gesäß od. im Genitalbereich, insb., wenn damit bewirkt wird, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird bzw. wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen od. Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Amtsgericht Kreuzberg
2000 A 1

❖ Was mache ich, wenn ich mitbekomme, dass jemand am Arbeitsplatz sexuell belästigt wird?

Schaffen Sie eine Atmosphäre in der diskriminierendes Verhalten angesprochen werden kann. Bieten Sie den betroffenen Person Hilfe und Unterstützung an.

Sollte die Person nicht bereit sein, darüber zu sprechen, besteht auch die Möglichkeit die Diskriminierung abstrakt im Kreis von Kolleginnen und Kollegen anzusprechen sowie die Erörterung denkbarer Lösungswege.

Ein Austausch mit anderen Personen über den konkreten Einzelfall soll nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person stattfinden.

❖ Was mache ich, wenn ich selbst sexuelle Belästigung erlebe?

Setzen Sie sich zu Wehr und machen Sie der betreffenden Person zunächst mündlich oder schriftlich deutlich, dass ihr Verhalten unerwünscht und zu beenden ist, dass es als verletzend oder missachtend empfunden wird und das Arbeitsklima stört.

Es ist hilfreich, dass Fehlverhalten zu dokumentieren.

❖ Muss ich Nachteile befürchten?

Beschäftigte, die sich gegen sexuelle Belästigung gewehrt haben, dürfen nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, der Vorfall sei nicht bewiesen.

❖ Wohin kann ich mich wenden?

Sie können Sie an unterschiedliche Personen wenden. Die erste Ansprechperson wäre die Team-/ Gruppenleitung der Abteilung und/oder die Ausbilderin / der Ausbilder.

Des Weiteren können Sie sich u.a. an die folgenden Personen wenden:

Fr. Krause	AGG-Beschwerdestelle	Marianne.Krause@ag-kb.berlin.de	Tel. 90175 263 ; Büro: A 264
Fr. Loth-Höregott	Frauenvertreterin	frauenvertretung@ag-kb.berlin.de	Tel. 90175 215 ; Büro: A 369
Fr. Muschik	Vertreterin		Tel. 90175 370 ; Büro: A 353
Hr. Gatz	Personalratsvorsitzender	Personalrat@ag-kb.berlin.de	Tel. 90175 514 ; Büro: F 157
Fr. Wähner	Personalrätin		Tel. 90175 508 ; Büro: F 151
Fr. Christiane Schmidt	Personalrätin		Tel. 90175 713 ; Büro: E 012
Fr. Ernst	Vertrauensfrau für schwerbehinderte Menschen	Schwerbehindertenvertretung@ag-kb.berlin.de	Tel. 90175 481 ; Büro: F 073
Fr. Muschik	Vertreterin		Tel. 90175 370 ; Büro: A 353
Fr. Richter Giesen	Richterrätinnen	Barbara.Giesen@ag-kb.berlin.de	Tel.: 90175 617 ; Büro: F 364
Fr. Richter Kunitz		Sandra.Kunitz@ag-kb.berlin.de	Tel.: 90175 291 ; Büro:A260a
Fr. Richter Tüxen		Grit.Tuexen@ag-kb.berlin.de	Tel.: 90175 255 ; Büro: A 248

Amtsgericht Kreuzberg
2000 A 1

--	--	--	--